

zuteilwerden lässt, die verhindert, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf sich manifestiert.

- Der Klärungsbogen muss von den Schulen eingesetzt werden, wenn sich die Schülerin oder der Schüler, bei der/dem ein Förderbedarf vermutet wird, in der zweiten Hälfte des Jahrgangs 3 bzw. am Beginn des Jahrgangs 4 befindet (in allen anderen Jahrgangsstufen ist die Nutzung der Schule freigestellt, aber empfohlen). Vermutet die Förderkonferenz zu diesem Zeitpunkt einen sonderpädagogischen Förderbedarf, beginnt das vertiefte Diagnostikverfahren durch das zuständige ReBBZ (zweistufiges Verfahren). Die festgestellten Förderbedarfe sind ressourcenauslösend für die weiterführenden Schulen. Darüber hinaus entlasten die Grundschulen mit ihren diagnostischen Bemühungen die weiterführenden Schulen.
- Vermuten die weiterführenden Schulen ab Klasse 5 bei weiteren SchülerInnen einen (sonder-) pädagogischen Förderbedarf, werden sie selber diagnostisch tätig. Das gleiche gilt für die Grundschulen in Jahrgang 0 bis Anfang 3.
- Verfügt eine Schule nicht über die sonderpädagogische Kompetenz, die sie im Rahmen der prozessbegleitenden Diagnostik braucht, kann sie sich mit der Bitte um Unterstützung an das zuständige ReBBZ wenden.

Frage 1: Was mache ich bei einem Wechsel eines Schülers in Klasse 6 aus der STS an ein ReBBZ?

- Bei einem Schulformwechsel ist das zweistufige Verfahren anzuwenden; es entspricht dem bisherigen sonderpädagogischen Gutachten. Bei einem Wechsel aus dem ReBBZ an eine allgemeine Schule ist nur eine abgestimmte Schulplatzsuche erforderlich, die Schülerin oder der Schüler ist ja bereits im Besitz eines sonderpädagogischen Gutachtens.

Frage 2: Tragen wir die Ergebnisse der Diagnostik in den Jahrgängen 1 bis 3 weiterhin in die LUSD ein?

- Ja. Die Schüler werden mit den von der Grundschule festgestellten Bedarfen erfasst. Allerdings sind diese Eingaben nicht ressourcenauslösend.

Frage 3: Wann nehmen wir die Eintragungen in der LUSD in Klasse 4 vor?

- Wenn das zweistufige Verfahren durch das ReBBZ abgeschlossen ist und die Schule einen Bescheid über den Förderbedarf erhalten hat.

Frage 4: Was mache ich, wenn ein Schüler einen festgestellten Förderbedarf LSE hatte und dieser in Klasse 4 nicht mehr besteht?

- Sie vermerken im diagnosegestützten Förderplan, dass der Förderbedarf nicht mehr besteht und informieren die Eltern über diese Veränderung in der Förderplankonferenz. Dort wird auch besprochen und festgehalten, welcher weitere pädagogische Unterstützungsbedarf, Nachteilsausgleich etc. besteht.

Frage 5: Wie gehe ich vor, wenn in Klasse 5 bei einem Schüler ein Förderbedarf vermutet wird?

- Sie führen als Schule alleine die prozessbegleitende Diagnostik durch (Starkstellung der schulischen Diagnostik), erstellen einen Förderplan und lassen diesen von den Eltern unterschreiben (~ Vertrag). Unterschreiben die Eltern den Förderplan nicht, wenden Sie sich ans ReBBZ. Das Ergebnis des daraufhin erfolgenden zweistufigen

Verfahrens ist die Erstellung eines Bescheides, gegen den die Eltern dann ggf. Widerspruch einlegen können.

Frage 6: Wo finde ich die Anlagen zum Klärungsbogen?

- Die Anlagen sind in den neuen Klärungsbogen eingearbeitet. Die Anlagen, die auf der Website stehen, stehen nur noch für den Übergang dort, solange einzelne noch mit dem alten Vorklärungsbogen gearbeitet haben.

Frage 7: Haben SchülerInnen, die zieldifferent unterrichtet werden, einen Anspruch auf Lernförderung?

- Lernförderung kann gewährt werden, wenn die begründete Perspektive besteht, dass der Schüler zielgleich unterrichtet werden kann.

Frage 7: Haben SchülerInnen, die zieldifferent unterrichtet werden, einen Anspruch auf AUL?

- AUL wird nicht gewährt, wenn die Testergebnisse unter den geforderten Mindestprozenträngen liegen.

Frage 8: Kann bei einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf Sprachförderung gewährt werden?

- Ja, zusätzliche Sprachförderung an allgemeinen Schulen kann nach § 28a HmbSG für alle Kinder und Jugendlichen mit einem ausgeprägten allgemeinen Sprachförderbedarf erfolgen. Bei SchülerInnen mit Förderbedarf in unterschiedlichen Bereichen sind die Fördermaßnahmen im Sinne einer integrierten Förderplanung aufeinander abzustimmen (s. Handreichung Inklusive Bildung und sonderpädagogische Förderung, 4. Baustein: Integriertes Förderkonzept).

Frage 9: Wie sieht die Übergangsbegleitung von abgehenden Schulen aus? Wenn SuS aus einem ReBBZ oder aus einem Gymnasium an die StS kommen, werden die Akten häufig erst dann zur Verfügung gestellt, wenn die SuS bereit da sind. Die aufnehmenden Schulen haben keine Informationen über bestehende oder vermutete Förderbedarfe. Um die Schüler Klassen zuweisen zu können, sind die aufnehmenden Schulen hier besonders auf eine enge Übergangsbegleitung durch die abgehenden Schulen angewiesen.

- Idealerweise gibt es bereits eine unterjährige Begleitung durch die abgebende Schule, die insbesondere auch die Eltern mit einbezieht. Diese Thematik sollte auf den Bezirkskonferenzen angesprochen werden.

Frage 10: Bringen die SchülerInnen mit speziellen sonderpädagogischen Förderbedarfen automatisch die Ressource mit?

- Auskunft hierzu kann Frau Cludaß (V221-4) schulbezogen erteilen. Schulen können sich dazu an Frau van den Berg wenden, die eine Liste aller Kinder und Jugendlichen mit speziellen Förderbedarfen führt und im Zweifel Rücksprache mit Frau Cludaß hält.

Frage 11: Erhalten die SchülerInnen mit Förderbedarf L, S, E in Jahrgang 6 auch die erhöhte systemische Ressource?

- Nein. Im Schuljahr 2015/16 werden nach der neuen Berechnungsgrundlage (KESS-Faktor + prozentualer Anteil der SuS mit den Förderbedarfen L, S, E) nur die neuen fünften Jahrgänge ausgestattet. Bei der Zuweisung bleibt der Grundsatz bestehen, dass

es sich hierbei um Ressourcen für das System handelt, deren schulinterne Verteilung von den Schulleitungen verantwortet wird.

- Für die Ressourcensteuerung innerhalb der BSB sind Wiebke Richter (GS) und Frank Siebert (StS) sowie Ute Ledderbogen (Gymnasien) zuständig.
- Grundlage der Zuweisung ist nach wie vor Drucksache 20/3641 (3. Ressourcenzuweisung am Ende der Drucksache).

Frage 12: Gibt es Nachsteuerungsressourcen, falls im Laufe des Schuljahres noch Förderbedarfe bei SchülerInnen in Klasse 5 festgestellt werden?

- Ja, gibt es. Allerdings trifft darüber letztendlich der Amtsleiter die Entscheidung im Einzelfall.

Frage 13: Die KSP ist für Förderkoordinatoren nicht einzusehen. Daher ist es zum Teil schwer nachzuvollziehen, wie die Ressourcenzuweisung konkret aussieht. Welche Möglichkeit habe ich?

- Die Nutzung der zugewiesenen Ressourcen verantwortet die Schulleitung/das Schulleitungsteam. Bei Fragen der (sonder-)pädagogischen Förderung ist die Förderkoordination mit einzubeziehen. Lineare Beziehungen und Ansprüche (z. B. zugewiesene Ressource für Jahrgang xy ⇔ Studentafel Jahrgang xy) gibt es nicht.

zu 2. Schulbesuche zum Stand der inklusiven Bildung

„Zur Unterstützung der Inklusion in den Schulen soll künftig ein Expertenteam alle Schulen besuchen und Schulleitungen sowie Kollegien bei der Umsetzung der Inklusion beraten und die Schulen bei der Entwicklung eigener Konzepte passgenau unterstützen.“ (Koalitionsvertrag Hamburg 2015-2020, S. 84)

- Die Pilotierungsphase ist abgeschlossen. Es haben Besuche in 11 Schulen (GS, StS, Gym) stattgefunden. Diese Schulen hatten sich freiwillig gemeldet.
- Schulinspektion und Schulbesuche zum Stand der inklusiven Bildung sind bewusst inhaltlich voneinander getrennt (→ Zielsetzung)
- Ziel 1: Erhebung und Wertschätzung dessen, was die Schule bereits leistet; Suche nach good-practice-Beispielen, die perspektivisch in einer Datenbank zur Verfügung gestellt werden sollen.
- Ziel 2: Erhebung von Bedarfen/Unterstützungswünschen (hierzu werden insbesondere auch die FörderkoordinatorInnen befragt).
- Expertenteam
 - Das Team setzt sich für jede Schule aus 2 Experten (möglichst 1 Schulformvertreter), der zuständigen Schulaufsicht und der Gesamtleitung bzw. der Vertretung des zuständigen ReBBZ zusammen. Mitglieder des Expertenteams:
 - Frau Dr. Ehlers
 - Frau Böker (pensioniert, Dienstvertrag bis zu den Herbstferien 2015)
 - Frau Cassens (B1-B2/B3-H2, Schulaufsicht)
 - Herr Harms (Schulleiter Heisenberg-Gymnasium)
 - Herr Behrens (Schulleiter GS Kielortallee)
 - Frau Fichtner (Schulleiterin StS Bahrenfeld)
 - Herr Friedsam (Gesamtleiter ReBBZ Bergedorf)
 - Frau Weißer (Förderkoordinatorin StS Irena-Sendler-Schule)

- Die Schulen werden vier Wochen vor dem Termin von ihren Ansprechpartnern aus dem Team informiert in enger Absprache mit der zuständigen Schulaufsicht. Die Terminleisten der Schulen sollen bei der Auswahl von Terminen berücksichtigt werden.
- Ablauf: Schule stellt dem Expertenteam im Vorwege Rahmendaten zur Verfügung, das Team besucht die Schule an einem Vormittag (Hospitationen nach dem Prinzip der offenen Tür und Gespräche mit SL, Funktionsträgern, Eltern, Schülern)
- In den Blick genommen werden alle Maßnahmen innerhalb des erweiterten Inklusionsbegriffs, also neben Fördermaßnahmen auch alle Angebote im Kontext von besonderer Begabung, internationalen Vorbereitungsklassen etc.
- Im Schuljahr 2015/16 sollen möglichst alle StS besucht werden, etliche Grundschulen und einige Gymnasien.

Weitere Fragen der KollegInnen an Frau Ehlers:

Liegt die Arbeitsplatzbeschreibung für die Sonderpädagogen vor?

- Nein, aber auf schriftliche Anfrage stellt Frau Ehlers einen Entwurfsstand zur Verfügung.

Liegt die Dienstzeitregelung für die SozialpädagogInnen vor?

- Nein, sie befindet sich noch im Mitbestimmungsverfahren.

Gibt es best-practice-Beispiele von Förderplänen mit Aufgabenbeschreibungen für die Schulbegleitungen?

- Die Grund- und Stadtteilschule Eppendorf hat hierzu etwas entwickelt, das sie zur Verfügung stellt.

Im Zusammenhang mit den Fragen rund um Schulbegleitungen stehen die Schulen vor unterschiedlichen Schwierigkeiten:

- Es ist mitunter schwierig (geeignetes) Personal zu finden.
- KollegInnen, die im Ganztage arbeiten und vormittags Zeit hätten, können gelegentlich nicht finanziert werden.
- Die Bewilligungszeiträume sind manchmal sehr kurz.
- Die Bescheide kommen manchmal kurz vor den Sommerferien in den Schulen an, so dass der Druck, Personal zu finden, noch weiter erhöht wird.
- Es ergeben sich viele Personalwechsel für die betroffenen SchülerInnen und für die KollegInnen, die auf die Zusammenarbeit angewiesen sind.

Gibt es Bildungspläne, Lehrpläne, Curricula für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte?

- Sie liegen vor und werden vermutlich im Laufe des Schuljahres veröffentlicht. Zurzeit wird geklärt, welchen Titel sie tragen sollen (→ rechtliche Folgen). Die alten Bildungspläne sind seit Jahren nicht mehr im Landesanzeiger veröffentlicht worden und damit automatisch nicht mehr in Kraft.

Frau Ehlers verweist auf die Internetpräsenz <http://www.hamburg.de/inklusion-schule/> und im Zusammenhang mit Hinweisen für die Förderschwerpunkte insbesondere auf das Material unter <http://www.hamburg.de/inklusion-in-hamburgs-schulen-informationen-foerderschwerpunkte/4271532/sonderpaedagogische-bildung-beratung-unterstuetzung/>

Katrin Heinig sammelt **Themen** ein, die bei **folgenden Netzwerktreffen** behandelt werden sollen:

- Förderpläne (Zeitschienen, Förderkonferenzen, Formate, Erfahrungen bei der Umsetzung, Fallkonferenzen und Arbeitszeit)
- Rund um das Thema Schulbegleitung (pädagogischen Zusammenarbeit, Akquise)
- KSP – Erfahrungsaustausch zur Kontrolle der Ressourcenzuweisung
- INSEL o.ä. – freiwillige Angebote außerhalb des Klassenunterrichts (Konzept Erich-Kästner-Schule; Ich-Werkstatt (StS Öjendorf), StS Bahrenfeld, Der Hafen Klasse 5 + 6 (StS Walddörfer), Claudia Meller (Schule Eduardstraße))
- Schulsozialarbeit in Zeiten von Inklusion – Austausch gerade auch mit SozialpädagogInnen

Online-Angebote des Referats Inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung



Inklusion: <http://li.hamburg.de/inklusion/>

FAQ: <http://li.hamburg.de/inklusion/4145926/faq-liste/>

Netzwerk inklusiver Schulen: <http://li.hamburg.de/inklusion/3584722/inklusion-netzwerke/>

Termin Netzwerktreffen



Das nächste Netzwerktreffen findet am 30.11.2015 von 15-18 Uhr statt.